

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	Sozialamt - Amt 50 -	KRS-Nr.	4.08
Kurzbezeichnung	Heranziehungssatzung SGB XII		

Satzung des Landkreises Osterholz über die Heranziehung der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worswede zur Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -.

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Neufassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. Seite 365) mit den entsprechenden Änderungsgesetzen und des § 99 Abs. 1 des SGB XII - Sozialhilfe - (BGBl. I Seite 3022) in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII - Sozialhilfe - hat der Kreistag des Landkreises Osterholz am 7.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Osterholz als zuständige Behörde für die Durchführung des SGB XII - Sozialhilfe - zieht die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die Samtgemeinde Hambergen und die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worswede - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe heran:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§§ 27 bis 34, §§ 36 bis 39 und § 74 SGB XII),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege (§§ 41 - 46 SGB XII),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 - 52 SGB XII) mit Ausnahme der Hilfen für Bewohner von stationären Einrichtungen,
4. Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (§§ 61 - 66 SGB XII),
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten außerhalb von Einrichtungen (§§ 67 - 68 SGB XII),
6. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
7. Altenhilfe (§ 71 SGB XII) mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 .

§ 2

- (1) Die Gemeinden verfolgen bei der Wahrnehmung der Aufgaben alle Ansprüche des Trägers der Sozialhilfe und zwar
 1. Übergang und Durchsetzung von Ansprüchen (§§ 93 und 94 SGB XII) und Feststellung der Sozialleistungen (§ 95 SGB XII),
 2. Kostenersatz (§§ 102 - 105 SGB XII),

3. Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 106 - 111 SGB XII),
 4. Geltendmachung anderer gesetzlicher Forderungsübergänge (z.B. Erstattungsansprüche gegen andere Sozialleistungsträger nach § 102 ff SGB X),
 5. Rückforderung darlehensweise gewährter Hilfen.
- (2) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe bleibt die Durchführung von Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichten vorbehalten.

§ 3

- (1) Die Gemeinden entscheiden selbständig im Namen des Landkreises Osterholz. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 €. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen.
- (3) Der Landkreis bleibt Widerspruchsbehörde im Sinne von § 99 Abs. 1 SGB XII. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Widerspruch mit den Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Beim Einsatz von EDV-Programmen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ist sicherzustellen, dass die damit erfassten Daten für eine einheitliche automatisierte Auswertung und Weiterverarbeitung durch den Landkreis geeignet sind. Neue EDV-Programme können von den Gemeinden nur im Einvernehmen mit dem Landkreis eingesetzt werden. Sofern die eingesetzten Programme den rechtlichen oder den allgemein anerkannten technischen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, kann der Landkreis den Einsatz neuer EDV-Verfahren verlangen. Vor einer solchen Entscheidung sind die betroffenen Gemeinden zu hören. Die EDV-Kosten trägt der Landkreis.
- (5) Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben bei den Gemeinden zu überprüfen.

§ 4

- (1) Die Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehung erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Auswahl der mit der Durchführung des Gesetzes beschäftigten Personen § 6 SGB XII zu beachten.

§ 5

- (1) Die Gemeinden haben gegen den Landkreis einen Anspruch auf Erstattung der rechtmäßig geleisteten Kosten. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung, einschließlich der Pflichten nach §§ 17 und 18 SGB XII, beruhen.
- (2) Die Gemeinden legen dem Landkreis umgehend nach jedem Quartal Abrechnungen über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des Quartals vor. Der Landkreis leistet bis zum 25. des ersten Monats eines Quartals angemessene Abschläge auf die zu erwartenden Netto-Ausgaben. Die endgültige Abrechnung der Kosten erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2005 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 16.9.1986 und zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 11.12.2002 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 22. Dezember 2004

Landkreis Osterholz

(Wätjen)
Landrat

(v. Friedrichs)
Oberkreisdirektor